

**Vorschläge zur Gestaltung der Rabbinerausbildung in  
Potsdam**

**Prof. Dr. Gerhard Robbers**

**Februar 2023**

## **A. Gesamtergebnis**

### **1. Empfehlung**

Empfohlen wird die Errichtung einer religionsgemeinschaftlichen Stiftung als Träger der Einrichtungen für die Ausbildung von Rabbinern und Rabbinerinnen sowie Kantoren und Kantorinnen in Potsdam. Die Ausbildungseinrichtungen sollen religiöse Autonomie im Rahmen der Jüdischen Gemeinschaft genießen.

### **2. Zusammenfassung**

Die rechtsfähige Stiftung hat die Rechtsform einer religionsgemeinschaftlichen Stiftung. Stifter ist der Zentralrat der Juden in Deutschland. Die erforderliche breite Aufstellung innerhalb der Jüdischen Gemeinschaft wird durch die Besetzung des Stiftungsrates gewährleistet. Die Stiftung trägt eine am liberalen und eine am konservativen Judentum ausgerichtete Einrichtung der Ausbildung. Die Einrichtungen bestehen in der religiösen Ausbildung unabhängig voneinander; sie sind gleichberechtigt. In religiösen Angelegenheiten sind die Einrichtungen selbstbestimmt. Organe der Stiftung sind Stiftungsrat, Stiftungsvorstand und Gemeinsamer Rat. Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftungsgeschäfte und besteht aus einem oder drei Vorstandsmitgliedern, von denen der Vorsitzende hauptamtlich oder nebenamtlich tätig ist. Der Stiftungsrat entlastet den Vorstand, beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten und umfasst Vertreter verschiedener Institutionen. Der Gemeinsame Rat beschließt in grundlegenden gemeinsamen Angelegenheiten von Stiftung und Einrichtungen. Die Verwaltung der Gesamteinstitution obliegt der Stiftung. Zuschussgeber bilden einen Beirat mit Informationsrechten und Beratungsaufgaben. Funktionsträger wie Wissenschaftlicher Beirat und Ombudsstelle können angegliedert werden. Die Einrichtungen können als gemeinsames oder als jeweils eigenständige An-Institute der Universität Potsdam bestehen; Lehraufträge können erteilt werden.

## **B. Vorbemerkungen**

Dieser Bericht ergeht im Auftrag des Zentralrats der Juden in Deutschland, Vorschläge für eine tragfähige institutionelle Ausgestaltung der Rabbinerausbildung im Zusammenhang mit der Universität Potsdam vorzulegen.<sup>1</sup>

In die Überlegungen einbezogen sind bestehende Strukturen, bisher vorgelegte Entwürfe sowie zahlreiche Gespräche mit Beteiligten. Hierbei verbliebene Lücken können im weiteren Verlauf der Diskussion geschlossen werden.

Dieser Bericht enthält Eckpunkte. Der Bericht versteht sich ausdrücklich als offen für Weiterentwicklung und Korrektur.

Im Folgenden werden zunächst mögliche Rechtsformen im Blick auf Vor- und Nachteile ihrer Verwendung im gegebenen Kontext geprüft (C.) und sodann Einzelfragen der Strukturierung behandelt (D.).

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit des Berichts wird im Folgenden auf das Gendern verzichtet.

## **C. Primär zu erwägende Rechtsformen**

### **1. Ziele der Ausrichtung**

Die Strukturierung soll jedenfalls die folgenden Kriterien erfüllen:

- Wissenschaftlich fundierte Ausbildung für Rabbiner und Kantoren
- Ordination, Investitur der Absolventen
- Sicherung der Berufsaussichten der Absolventen
- Ausbildung im Rahmen der liberalen und der konservativen Strömungen des Judentums
- Grundsätzliche Offenheit für orthodoxes Judentum
- Eigenständigkeit der Strömungen des Judentums in den Institutionen
- Gleichberechtigung der Einrichtungen
- Unabhängigkeit der Institution von Einzelpersonen
- Anstellung vorhandener Wissenschafts-, Lehr- und Verwaltungskräfte soweit sinnvoll
- Verbindung mit der Universität Potsdam (Interdisziplinarität, Kooperation, School of Jewish Theology, Institut für jüdische Studien und Religionswissenschaft)
- Kooperationsoffenheit mit außenstehenden wissenschaftlichen und religiösen Institutionen, auch international
- Wahrung religionsverfassungsrechtlicher Maßgaben (insbesondere religiöse Neutralität des Staates; Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, Religionsfreiheit, Bildungsauftrag des Staates, Freiheit von Wissenschaft und Lehre, Anbindung der Ausbildung an Religionsgemeinschaft)
- Wahrung wissenschaftlicher Qualität und Reputation, auch international
- Wahrung Qualität und Reputation der Lehre, auch international
- Transparenz
- Übersichtlichkeit der institutionellen Struktur
- Schlanke Strukturen
- Ökonomische Stabilität
- Ökonomische Auskömmlichkeit

## **2. Ausgangslage**

Ausgegangen wird von einer am liberalen Judentum und einer am konservativen Judentum ausgerichteten Institution der Ausbildung. Diese Institutionen werden im Folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet.

## **3. Mögliche Rechtsformen**

Zur Verfügung stehen zahlreiche Rechtsformen. Sie sind in der Praxis des Zusammenwirkens von institutioneller Wissenschaft und Lehre, Staat und Religionsgemeinschaften bewährt.

Die Einrichtungen können entweder eigenständige juristische Personen sein oder von anderen Institutionen getragen werden.

## **4. Eigenständige juristische Personen**

(1) Sind liberale und konservative Einrichtungen jeweils vollständig eigenständige Rechtspersonen, kommt es leicht zu Doppelungen und Vervielfachung von Gremien, Kooperationsvereinbarungen und Kommunikationssträngen. Dies birgt die Gefahr von Intransparenz, erhöhtem Kommunikationsaufwand, Zeitverlusten, Doppelstrukturen und komplexem Verwaltungsaufwand.

Von der vollständigen Trennung der Einrichtungen wird abgeraten.

(2) Beide Einheiten zusammen könnten Unterstrukturen einer eigenen, selbstständigen juristischen Person ohne weitere Trägerstruktur sein. Dies könnte in der Form einer gänzlich eigenständigen Körperschaft, als eingetragener Verein, einer gGmbH, einer Stiftung oder in anderen Formen geschehen.

Die Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft, insbesondere zum Zentralrat der Juden in Deutschland, könnte durch vertragliche Beziehungen gestaltet werden. Diese Beziehung wäre dann allerdings fragil, weil grundsätzlich jederzeit kündbar. Für Personal und Studierende bestünde damit wenig oder keine Sicherheit langfristiger Perspektiven.

Die religiöse Eigenständigkeit der Einrichtungen wäre durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder in anderer geeigneter Form zu gewährleisten.

Diese Lösung würde die religiöse Eigenständigkeit der Einrichtungen in der Erscheinung nach außen jedoch kaum oder gar nicht sichtbar werden lassen.

Die religiöse Eigenständigkeit müsste intern intensiv strukturiert werden. Damit würde sich diese Lösung kaum von einer Trägerlösung unterscheiden.

(3) Von der Konstruktion der Einrichtungen als vollständig eigenständige juristische Person ohne weitere Trägerstruktur wird abgeraten.

## **5. Trägerstrukturen**

Vorzugswürdig erscheint eine Trägerstruktur, die den Bedürfnissen nach religiöser Eigenständigkeit der Einrichtungen umfassend Rechnung trägt. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die vorrangig relevanten Rechtsformen.

In Betracht kommt als Träger insbesondere eine Stiftung, ein eingetragener Verein, eine gemeinnützige GmbH, der Zentralrat der Juden in Deutschland oder die Universität Potsdam.

### **5.1. Einrichtung des Zentralrats**

Als Einrichtung des Zentralrats der Juden in Deutschland würde die Rabbinerausbildung in Potsdam entsprechend der Hochschule für Jüdische Studien und Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland gestaltet sein.

Ein Vorteil könnte sein, dass bereits erforderliche Verwaltungsstrukturen bestehen.

Der Zentralrat hätte unmittelbaren Zugriff auf zentrale verwaltungsrelevante Entscheidungen.

Allerdings könnten religionspolitische Vorbehalte genährt werden und zu mindestens tendenzieller Ablehnung von Zusammenarbeit führen. Es könnte eine mögliche Überfrachtung des Zentralrats mit wissenschafts- und ausbildungsadministrativen Aufgaben entstehen.

Von einer unmittelbaren Trägerschaft durch den Zentralrat der Juden in Deutschland wird abgeraten.

### **5.2. gGmbH**

Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH können mehrere juristische oder natürliche Personen, aber jeweils auch Einzelpersonen sein.

Der gGmbH kommt große Flexibilität zu. Alleingesellschafter könnte etwa der Zentralrat der Juden in Deutschland sein. Andere Gesellschafter können beteiligt und die Stimmanteile im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden.

Die große Flexibilität der gGmbH ermöglicht eine passgenaue Strukturierung im Gesellschaftsvertrag.

Die gGmbH kann leicht auf andere übertragen werden. Sie kann rasch abgewickelt werden. Dies bedeutet geringe Sicherheit der Kontinuität und damit der Gewährleistung der Möglichkeit des Studienabschlusses für die Studierenden, die über mehrere Jahre gesichert sein muss, und der Anstellungssicherheit der Beschäftigten.

Die leichte Übertragbarkeit der gGmbH bedeutet geringere Verlässlichkeit für Zuschussgeber und Kooperationspartner. Überraschende Eigentumswechsel sind nicht ausgeschlossen, und Zuschussgeber und Kooperationspartner können vor vollendete Tatsachen gestellt werden, die Grundlagen der Förderfähigkeit berühren.

Die gGmbH erscheint besonders dann sinnvoll, wenn die Institution im Geschäftsleben tätig sein soll. Im religionsorientierten Rahmen der Rabbinerausbildung erscheint dies allerdings nicht stimmig und kann als Signal Irritationen auslösen.

Von einer Trägerschaft durch eine gGmbH wird abgeraten.

### **5.3. Eingetragener Verein**

Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein (bei Gründung mindestens sieben).

Ein Vorteil ist Flexibilität in der rechtlichen Ausgestaltung.

Der Verein kann leicht aufgelöst werden; bei Fall der Mitgliederzahl unter drei erfolgt der Wegfall der Rechtsfähigkeit. Dies bedeutet geringere Sicherheit der Kontinuität und damit der Gewährleistung der Möglichkeit des Studienabschlusses für die Studierenden und der Anstellungssicherheit der Beschäftigten.

Von einer Trägerschaft durch einen eingetragenen Verein wird abgeraten.

#### **5.4. Universität Potsdam**

Die Institutionen wären Einrichtungen der Universität Potsdam als (perspektivisch) eigene Fakultät oder Teile einer Fakultät. Dies wäre für die wissenschaftlich-theologische Ausbildung zulässig, wie dies bereits jetzt durch die School of Theology und das Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft der Fall ist.

Problematisch wäre jedoch die geistliche Ausbildung der Studierenden, ihre religiöse Bindung in religiösem Glauben, Gebet, Liturgie und Seelsorge. Hierzu hat die staatliche Universität keine Kompetenz. Die Verpflichtung des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verbietet ihm Eingriffe und Entscheidungen in diesem Bereich. Eine Sicherung der Rabbiner- und Kantorenausbildung kann innerhalb der Universität Potsdam nicht erfolgen.

Von einer Trägerschaft durch die Universität Potsdam wird abgeraten.

#### **5.5. Stiftung**

Die Stiftung sichert in besonderem Maße die Beständigkeit der Einrichtungen. Die Grundstrukturen der Institution sind im Stiftungsgeschäft auf Dauer festgelegt.

Die Stiftung wäre Träger der Einrichtungen. Sie kann Transparenz, demokratische Mitwirkung und Rechtmäßigkeit der Verfahren stärken.

Die Unabhängigkeit von Einzelpersonen, insbesondere auch vom (gegebenenfalls auch plötzlichen) Ausscheiden eines Einzelnen wird gewährleistet.

Zugleich bietet sie einen angemessenen Ausgleich zwischen der erforderlichen Anbindung an die Religionsgemeinschaft einerseits und institutioneller Distanz und Unabhängigkeit der Einrichtungen andererseits. Wesentliche Einzelfragen können in der Stiftungssatzung geregelt werden.

Die Errichtung einer Stiftung zur Ausgestaltung der Rabbiner- und Kantorenausbildung in Potsdam wird empfohlen.



## **D. Stiftung als empfohlene Rechtsform**

### **1. Grundstruktur der Stiftung**

#### **1.1. Selbstständige Stiftung**

Möglich sind selbstständige und unselbstständige Stiftungen.

(1) Unselbstständige Stiftungen sind nicht rechtsfähig und werden durch Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder (Träger) errichtet. Nach außen handelt der Treuhänder für die Stiftung. Für die nicht rechtsfähige Stiftung gilt das allgemeine Zivilrecht, insbesondere das Recht der Schenkung für die Vermögensübertragung und des Auftrags für das Treuhandverhältnis, vorrangig aber die besonderen Vereinbarungen im Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder. Bei Insolvenz des Treuhänders kann das von ihm verwaltete Stiftungsvermögen in die Insolvenzmasse eingehen. Mit der unselbstständigen Stiftung ist eine mögliche Instabilität verbunden.

Von der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung wird abgeraten.

(2) In Betracht kommt eine selbstständige (rechtsfähige) Stiftung.<sup>2</sup> Dies kann in Form einer Stiftung bürgerlichen Rechts geschehen sowie in Form einer religionsgemeinschaftlichen Stiftung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg.

#### **1.2. Stiftung bürgerlichen Rechts**

Stiftungen bürgerlichen Rechts unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates.

Die Stiftungsaufsicht hat in diesem Rahmen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten. Sie hat sicherzustellen, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen beachten.

Die betreffenden Stiftungen sind etwa verpflichtet, der Stiftungsbehörde die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht bzw. den Prüfbericht einer

---

<sup>2</sup> Hierfür gelten neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Regelungen des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004. Am 1. Juli 2023 tritt das neue Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Kraft. Für den hier in Rede stehenden Bereich dürften sich daraus im jetzigen Stadium der Überlegungen allerdings in der Sache keine wesentlichen Änderungen ergeben.

anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, prüfen und besichtigen, Berichte und Niederschriften der Stiftungsorgane sowie Unterlagen anfordern oder einsehen. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder prüfen lassen. Sie kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden; solche Maßnahmen dürfen nicht vollzogen und können von der Stiftungsaufsicht aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.

Die Stiftungsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grunde abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Unter Umständen kann die Stiftungsbehörde Mitglieder eines Stiftungsorgans bestellen.

Als Nachteil dieser Lösung erscheinen die Eingriffsmöglichkeiten im Blick auf die religiösen Inhalte und Voraussetzungen der Ausbildung in den Einrichtungen.

In Zeiten rechtmäßiger Staatsverwaltung bestehen allerdings gegen die Eingriffsmöglichkeiten keine zwingend durchgreifenden Bedenken. Da diese Eingriffsmöglichkeiten jedoch nicht unerheblich sind und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft intensiv berühren können, erscheint diese Rechtsform weniger geeignet.

Die Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts wird nicht empfohlen.

### **1.3. Stiftung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg**

Diese Stiftungen werden gemeinhin (auch im brandenburgischen Stiftungsgesetz) als ‚kirchliche‘ Stiftungen bezeichnet, was besonders im gegebenen Kontext als problematisch empfunden werden kann.

Stiftungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg sind rechtsfähige Stiftungen mit dem Zweck, überwiegend Aufgaben einer Religionsgemeinschaft zu dienen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, und die nach dem Willen des Stifters von einer Religionsgemeinschaft verwaltet werden.

Solche Stiftungen unterliegen nicht der Aufsicht des Landes. Ihre Anerkennung durch den Staat bedarf der Zustimmung der Religionsgemeinschaft. Lediglich die Anerkennung, die Auflösung, der Zusammenschluss mehrerer Stiftungen sowie die Änderung des

Stiftungszwecks bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.

Die Aufsicht über die Stiftung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg obliegt der Religionsgemeinschaft selbst. Dadurch ist sie weitgehend unabhängig von staatlichen Eingriffen.

Als Vorteil dieser Lösung kann gelten, dass sie gerade im Blick auf die religiöse Komponente der Rabbiner- und der Kantorenausbildung einer klaren Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft entspricht.

Als Nachteil kann gelten, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung belastet wird, die nicht unerhebliche Rechtskenntnisse in der Materie erfordert. Daher erscheint es sinnvoll, die rechtstechnischen Grundlagen der Aufsicht durch eine spezialisierte Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei bearbeiten zu lassen.

Die Errichtung einer religionsgemeinschaftlichen Stiftung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg wird empfohlen.

## **2. Einzelfragen Stiftung**

### **2.1. Stifter**

Stifter wäre der Zentralrat der Juden in Deutschland. Die erforderliche breite Aufstellung der Ausbildung im Blick auf die unterschiedlichen Strömungen im Judentum kann am besten in der Zusammensetzung des Stiftungsrates gewährleistet werden. Da der Zentralrat der Juden in Deutschland alle Strömungen des Judentums in Deutschland repräsentiert, liberale Mitgliedsverbände hat und mit der in ihm bestehenden Allgemeinen Rabbinerkonferenz Deutschland auch insofern liberales und konservatives Judentum umfasst, ist insoweit eine Grundlage gegeben, die weiter verstärkt werden kann.

Durch die Stiftungsurkunde wird der erste Stiftungsrat und der erste Stiftungsvorstand bestimmt.

## **2.2. Stiftungssatzung**

Die Stiftungssatzung regelt auf der Grundlage der Stiftungsurkunde Modalitäten insbesondere von Zweck, Selbstverständnis, Bestellung der Organe, Stellung und Selbstverwaltung der Einrichtungen.

Als Trägerin der Einrichtungen regelt die Stiftung in ihrer Satzung neben der Binnenstruktur der Stiftung das Beziehungsgeflecht zwischen Universität, Stiftung und Einrichtungen sowie Grundsätze der sonstigen Außenbeziehungen von Stiftung und Einrichtungen.

## **2.3. Organe**

Organe der Stiftung sind Stiftungsrat, Stiftungsvorstand und Gemeinsamer Rat.

### **2.3.1. Stiftungsrat**

Ein Stiftungsrat kann verhindern, dass die Institution ausschließlich von der oder den Personen des Stiftungsvorstandes abhängig wird.

Der Stiftungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung, erlässt und genehmigt Satzungen, bestimmt den Stiftungsvorstand und entlastet ihn.

Der Stiftungsrat könnte bestehen aus: Präsident des Zentralrats kraft Amtes (mit Vetorecht), Geschäftsführer des Zentralrats kraft Amtes, Vertreter der Universität Potsdam (beratend), Vertreter der Allgemeinen Rabbinerkonferenz (ARK) (liberal), Vertreter von Masorti (konservativ), andere und/oder weitere. Die Vertreter von ARK und Masorti könnten evtl. jeweils mit Vetorecht in (zu definierenden) religiösen Angelegenheiten ausgestattet sein.

Vertretene Gruppierungen entsenden ihre Vertreter.

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt sechs Jahre.

Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich vertreten lassen und ihr Stimmrecht übertragen.

### **2.3.2. Stiftungsvorstand**

Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er übt die Rechtsaufsicht über die Einrichtungen aus.

Der Stiftungsvorstand besteht aus einer oder drei Personen. Nach Ablauf der Amtszeit des ersten, in der Stiftungsurkunde festgelegten Stiftungsvorstandes werden der Stiftungsvorstand und sein Vorsitzender vom Stiftungsrat bestimmt.

Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre.

Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich, gegebenenfalls ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig.

Der Stiftungsvorstand beruft nach Zustimmung durch den Stiftungsrat die Leitung und die Mitarbeitenden der Einrichtungen.

### **2.3.3. Gemeinsamer Rat**

Der Gemeinsame Rat beschließt über gemeinsame Angelegenheiten der Einrichtungen (z.B. Gemeinsame Grundordnung, Schlüssel der Mittelverteilung, gemeinsame Zulassungsvoraussetzungen, Berufung Mitglieder Wissenschaftlicher- und Alumnibeirat). Er ist mit dem Vorstand der Stiftung und jeweils einem Vertreter der Einrichtungen besetzt.

## **2.4. Beirat der Zuschussgeber**

In einem Beirat sind die Zuschussgeber vertreten.

Dem Beirat der Zuschussgeber wird von der Stiftung jährlich und darüber hinaus aus besonderem Anlass über die Tätigkeit von Stiftung und Einrichtungen berichtet.

Strukturelle Veränderungen der Institution bedürfen der Zustimmung der Zuschussgeber.

## **2.5. Finanzen**

Das Stiftungskapital sollte mindestens 100.000,00 Euro betragen. Dies entspricht den Mindestanforderungen der Stiftungsaufsicht des Landes Brandenburg. Dies sollte mit der Stiftungsaufsicht verifiziert werden.

Das Stiftungskapital würde vom Zentralrat der Juden in Deutschland bereitgestellt.

Im Einvernehmen mit Stifter und gegebenenfalls mit Zuschussgebern könnten weitere Spender oder Zustifter eintreten.

Aus der Mindestsumme des Stiftungskapitals kann der Betrieb der Ausbildung nicht gewährleistet werden. Es sind Zuschüsse von dritter Seite erforderlich.

Da die Stiftung ausschließlich die Rabbiner- und Kantorenausbildung in Potsdam trägt, kann sie als steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung anerkannt werden.

## **3. Wissenschaftliche Einrichtungen**

### **3.1. Bestand der Einrichtungen**

Die Ausbildung sollte wegen der unterschiedlichen religiösen Strömungen in einer dem liberalen Judentum zugehörenden Einrichtung und einer dem konservativen Judentum (Masorti) zugehörenden Einrichtung stattfinden. Kooperationen sind dabei möglich.

Das bestehende Abraham Geiger Kolleg und das bestehende Zacharias Frankel College können gegebenenfalls in die Struktur eingebracht werden. Dies hätte Vorteile im Blick auf Kontinuität besonders für die Studierenden und der Nutzung bestehender Bekanntheit. Bestehende Anstellungsverträge müssten überprüft, gegebenenfalls und nach Möglichkeit gekündigt oder fortgeführt werden. Hier können sich Komplikationen ergeben.

Sollte das Einbringen bestehender Einrichtungen nicht möglich sein oder sich als inopportun erweisen, könnten Einrichtungen neu gegründet werden; durch sie könnten bestehende Aufgaben, Personal und Studierende übernommen werden. Angemessene Namen für die Einrichtungen sollten im Einvernehmen mit den Akteuren gefunden werden.

Mit der Universität Potsdam sowie mit bisherigen Zuwendungsgebern wären entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

### **3.2. Eigenständigkeit der Institutionen**

Die religiöse Eigenständigkeit der Einrichtungen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft muss gesichert sein. Die einzelnen Einrichtungen sind jeweils selbstständig.

Die Eigenständigkeit der Einrichtungen kommt in der Stiftungsurkunde, in der Stiftungssatzung und in der Gemeinsamen Grundordnung zum Ausdruck.

Lehrpläne und Prüfungsordnungen werden von den Einrichtungen eigenständig entwickelt. Auf bestehende Grundlagen kann zurückgegriffen werden.

### **3.3. Struktur der Einrichtungen**

Die Bestellung der Leitungen und des Personals der Einrichtungen darf nicht gegen deren religiöse Bestimmungen verstoßen. Bestehen mehrere Stellen in den Einrichtungen, sollten Wahlordnungen für die Besetzung von Funktionen wie der Vertretung im Gemeinsamen Rat beschlossen werden.

Nach Bedarf und Wünschbarkeit können die Einrichtungen Mitbestimmungsgremien unter Beteiligung auch von Studierenden und Mitarbeitenden einführen.

Die Stiftung beschließt über Angelegenheiten gemeinsamen Interesses der Einrichtungen. Hierfür wird in der Trägerstiftung der Gemeinsame Rat unter Einbeziehung von Vertretern der Einrichtungen gebildet.

### **3.4. Lehrkörper**

Der Lehrkörper in den Einrichtungen muss grundsätzlich und nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung jüdisch sein.

Lehrkörper und nicht-wissenschaftliches Personal können bei der Stiftung angestellt sein. Lehraufträge können auch mit Werkvertrag erteilt werden.

Professoren und anderes Lehrpersonal insbesondere der Universität Potsdam können für Lehraufträge gewonnen werden.

### **3.5. Kooperationen**

Die Einrichtungen können gemeinsam oder einzeln, sowie zusammen mit der Stiftung insgesamt, Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen. Kooperationen können Ausdruck und Stärkung in einem insbesondere international besetzten Wissenschaftlichen Beirat erfahren.

Kooperationen können insbesondere dazu dienen, die Ausbildung zielgenau auf bestehende Bedürfnisse etwa der Gemeinden, der Seelsorge auch in besonderen Einrichtungen sowie auf Erfordernisse der Sozialarbeit auszurichten und so für eine fruchtbare Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu sorgen.

In Betracht für solche Kooperationen kommen insbesondere die CCAR (Central Conference of American Rabbis als Dachorganisation der Reformrabbiner:innen weltweit), die ERA (European Rabbinical Assembly als Verband der Reformrabbiner:innen in Europa), das HUC/JIR (Hebrew Union College/Jewish Institute of Religion) als weithin anerkannte Institution der Reformrabbinateausbildung mit Campi in Cincinnati, New York, Los Angeles und Jerusalem, das Leo-Baeck-College in London, das Levisson-Institut in Amsterdam und die World Union for Progressive Judaism, die European Union for Progressive Judaism sowie die Ziegler School of Rabbinic Studies at the American Jewish University in Los Angeles, die bereits bisher auch institutionell eng mit dem Zacharias Frankel College verbunden ist. Diese Auflistung schließt andere und weitere Institutionen nicht aus.

Inhalt und Umfang solcher Kooperationsvereinbarung hängen von den Möglichkeiten und Vorstellungen aller Beteiligten ab. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

### **3.6. Wissenschaftliche Beiräte**

Es kann ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden zur Beratung der Einrichtungen. Jeder Einrichtung kann ein eigener Beirat zugeordnet werden.

### **3.7. Beirat Alumni**

Es wäre wünschenswert, die Erfahrungen der Alumni im Blick auf die Ausbildung und auf Bedürfnisse der Berufspraxis in einem Beirat zu bündeln und fruchtbar zu machen. Dies kann auch durch eine Alumnivertretung innerhalb des Wissenschaftlichen Beirats erfolgen.



### **3.8. Seelsorge und Ethik**

Es kann eine Seelsorge- oder Ombudsstelle eingerichtet werden, die Gespräche über Beschwerden und Fehlverhalten anbietet und Beschwerden nachgeht. Hierin wären vertreten der Lehrkörper, die Mitarbeitenden, Studierenden, Antidiskriminierungsbeauftragte, Außenstehende.

## **4. Regelungen**

### **4.1. Bestand an Ordnungen**

Erforderlich sind:

- Stiftungsgeschäft
- Stiftungssatzung
- Gemeinsame Grundordnung der Einrichtungen
- Ordnungen der Einrichtungen (insb. Zulassungsordnungen, Studienordnungen, Prüfungsordnungen; Wahlordnungen)
- Vereinbarung mit der Universität Potsdam
- Vereinbarung mit dem Land Brandenburg
- Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland
- Vereinbarung mit der Kultusministerkonferenz

### **4.2. Einzelregelungen**

Die Satzungen der Stiftung und der Einrichtungen sind Satzungen der Stiftung.

Satzungen der Stiftung werden vom Stiftungsrat beschlossen und von dessen Vorsitzenden ausgefertigt.

Vom Gemeinsamen Rat beschlossen wird die Gemeinsame Grundordnung der Einrichtungen.

Von den Einrichtungen werden beschlossen die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Satzungen über Zulassungsbeschränkungen.

Die Gemeinsame Grundordnung der Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralrat. Die Satzungen der Einrichtungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrates.

Die innere Ordnung der Einrichtungen wird durch eine jeweils eigene Satzung geregelt.

In der Gemeinsamen Grundordnung wird auf der Grundlage der Stiftungssatzung geregelt:

- a) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten von Organen und Gremien sowie Leitung von Einrichtungen;
- b) grundsätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium.

In eigenen Angelegenheiten stehen die Einrichtungen nach Maßgabe der Stiftungssatzung unter der Rechtsaufsicht der Stiftung. Die Aufsicht obliegt dem Stiftungsrat.

Organe und Gremien werden nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen regelmäßig einberufen.

Über die dauernde Einstellung des Lehrbetriebs und eine Schließung von Einrichtungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Zentralrats der Juden in Deutschland.

## **5. Verwaltung**

Die Verwaltung ist mit technischen Abläufen betraut. Zur Entlastung der Einrichtungen erscheint es angezeigt, dass die Verwaltung als gemeinsame Verwaltung aller Einheiten von Einrichtungen und Stiftung fungiert.

Um eine gleichgewichtige Versorgung beider Einrichtungen und eine angemessene Dotierung aller Institutionen zu gewährleisten, kann ein verbindlicher Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Finanz- und Personalmittel entwickelt werden.

Denkbar ist demgegenüber, dass jede Einrichtung über eine eigene Verwaltung verfügt. Das kann Streitigkeiten vermeiden. Allerdings erscheint die Aufteilung der Verwaltung angesichts des eher geringen Personalbestandes, der Überlappungen der Lehrtätigkeit in beiden Einrichtungen sowie der gemeinsamen Nutzung derselben Räumlichkeiten inopportun und mit vermeidbaren Kosten verbunden.

Vorzugswürdig ist daher eine gemeinsame Verwaltung für beide Einrichtungen und der Stiftung. Vorhandenes Verwaltungspersonal kann durch Aufteilung der Zuständigkeiten angemessen beschäftigt werden.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung führt der Vorsitzende der Stiftung.

Denkbar ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Stiftung und Universität, dass die Universitätsverwaltung gegen finanzielle Kompensation die Verwaltung der Einrichtungen übernimmt. Möglich wären auch Vereinbarungen mit der Universität, einzelne Verwaltungsangelegenheiten durch die Universitätsverwaltung bearbeiten zu lassen; Entsprechendes gilt für das Bibliothekswesen.

## **6. Verhältnis zur Universität Potsdam**

### **6.1. Organisatorisch**

Die Einrichtungen könnten ein gemeinsames An-Institut der Universität Potsdam bilden.

Das Verhältnis von Stiftung und Einrichtungen zur Universität Potsdam wäre durch Vertrag zu regeln.

Aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit wären Vertragspartner grundsätzlich die Universität Potsdam einerseits und die Stiftung andererseits.

Soweit unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen der Universität Potsdam und den Einrichtungen (gemeinsam oder einzeln) in Betracht kommen, besteht ein allgemeiner Genehmigungsvorbehalt durch die Stiftung.

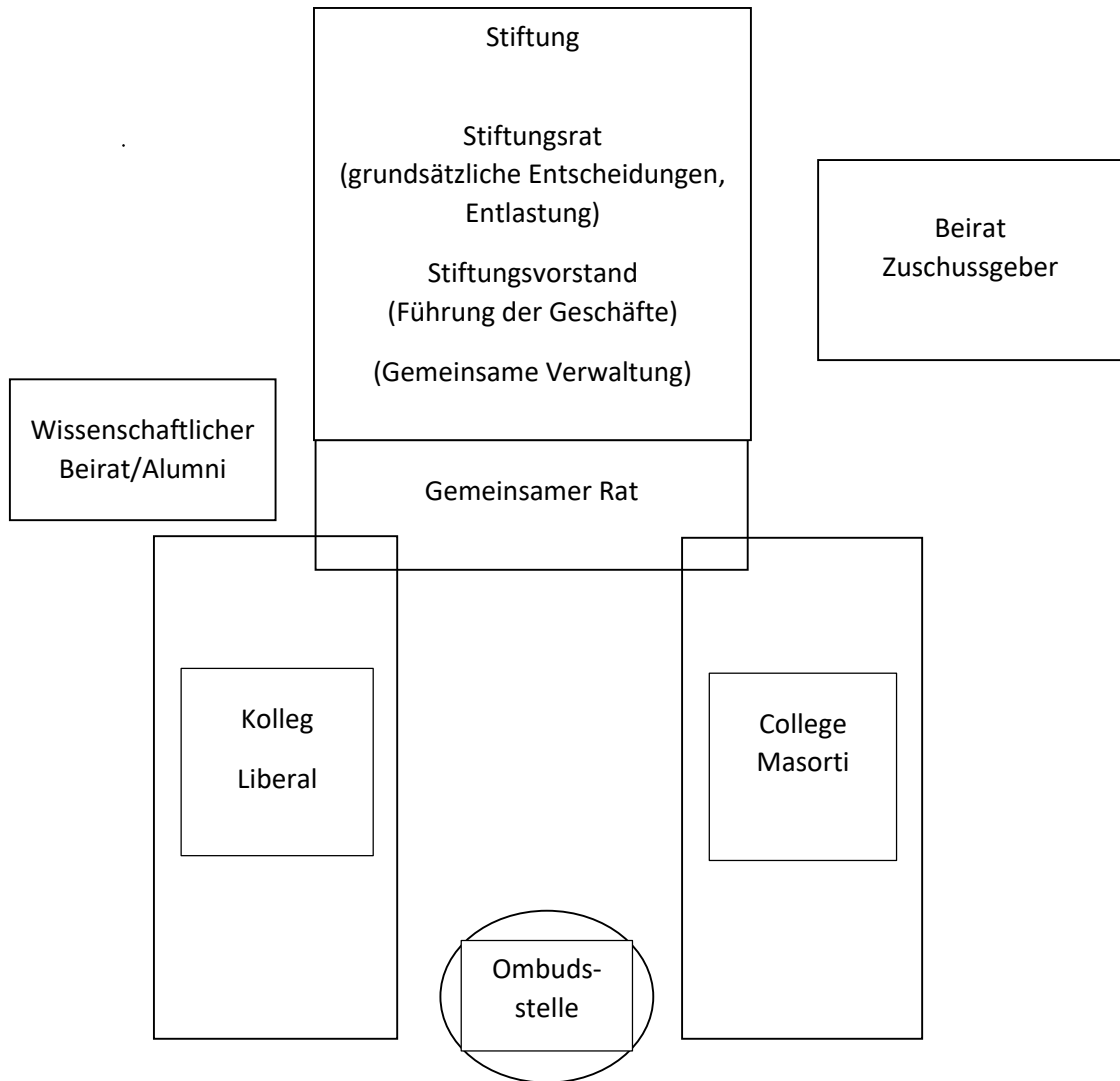
### **6.2. Fachlich**

Professoren und anderes Lehrpersonal insbesondere der Jewish School of Theology und des Instituts für Jüdische Studien können von den Einrichtungen Lehraufträge in den Einrichtungen erhalten.

Studienleistungen von Studierenden insbesondere an der Universität Potsdam können im Rahmen von Zulassungsbestimmungen und Studienleistungen von den Einrichtungen anerkannt werden.

Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen erscheinen möglich.

## Schaubild



## Inhalt

A. Gesamtergebnis.....	1
1. Empfehlung.....	1
2. Zusammenfassung .....	1
B. Vorbemerkungen.....	2
C. Primär zu erwägende Rechtsformen .....	3
1. Ziele der Ausrichtung .....	3
2. Ausgangslage .....	4
3. Mögliche Rechtsformen.....	4
4. Eigenständige juristische Personen .....	4
5. Trägerstrukturen.....	5
5.1. Einrichtung des Zentralrats.....	5
5.2. gGmbH .....	5
5.3. Eingetragener Verein .....	6
5.4. Universität Potsdam .....	7
5.5. Stiftung .....	7
D. Stiftung als empfohlene Rechtsform.....	8
1. Grundstruktur der Stiftung .....	8
1.1. Selbstständige Stiftung .....	8
1.2. Stiftung bürgerlichen Rechts.....	8
1.3. Stiftung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftGBbg.....	9
2. Einzelfragen Stiftung .....	10
2.1. Stifter .....	10
2.2. Stiftungssatzung.....	11
2.3. Organe.....	11
2.4. Beirat der Zuschussgeber.....	12
2.5. Finanzen .....	13
3. Wissenschaftliche Einrichtungen .....	13
3.1. Bestand der Einrichtungen .....	13
3.2. Eigenständigkeit der Institutionen .....	14
3.3. Struktur der Einrichtungen .....	14
3.4. Lehrkörper .....	14
3.5. Kooperationen.....	15
3.6. Wissenschaftliche Beiräte .....	15
3.7. Beirat Alumni.....	15
3.8. Seelsorge und Ethik .....	16
4. Regelungen .....	16
4.1. Bestand an Ordnungen .....	16
4.2. Einzelregelungen .....	16
5. Verwaltung.....	17
6. Verhältnis zur Universität Potsdam .....	18
6.1. Organisatorisch .....	18
6.2. Fachlich.....	18
Schaubild.....	19